



VORSTAND

DINI e. V. • c/o SUB Göttingen • 37070 Göttingen

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat IIB3
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

per E-Mail an: referat-IIB3@bmjv.bund.de

Ihr Zeichen: IIB3 3600/24-34 272/2016

Göttingen, 23. Februar 2017

Stellungnahme der Deutschen Initiative für Netzwerkinformation (DINI) e. V. zum „Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft des BMJV (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die rasant fortschreitende Digitalisierung von Forschung und Lehre stellt Hochschulen und außeruniversitäre Einrichtungen vor vielfältige rechtliche Herausforderungen, die die Informationsversorgung in der Wissenschaft erschweren und zum Nachteil eines leistungs- und innovationsfähigen Wissenschaftsstandortes Deutschland wirken.

Forschende, Lehrende und Studierende erwarten von ihren zentralen Infrastruktureinrichtungen, wie Bibliotheken, Medienzentren und Rechenzentren innovative, möglichst zeit- und ortsunabhängige, digitale Dienstleistungen, die aktuell vielfach durch eine überholte und unzeitgemäße Urheberrechtsregelungen ausgebremst werden.

Die Deutsche Initiative für Netzwerkinformation (DINI) e. V. begrüßt den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG).

Nach Auffassung von DINI stellt der Entwurf sicher, dass die Interessen und die Grundrechte aller Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber sichergestellt werden, in dem er stichprobenbasierte Pauschalvergütungen für die Nutzung der Schrankenregelungen vorsieht. Vor diesem Hintergrund teilt DINI ausdrücklich die Position der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen, dass der Novellierungsvorschlag des BMJV „einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Urhebern und Wissenschaft“ ermöglicht.¹

¹Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen (2016). *Modernes und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht für Deutschland unverzichtbar*. Online: https://www.helmholtz.de/aktuell/presseinformationen/artikel/artikeldetail/stellungnahme_der_allianz_moderne_und_wissenschaftsfreundliches_urheberrecht_fuer_deutschland_unverzichtbar/

Die Anpassung des Urheberrechts an den technologischen Entwicklungsstand in Forschung und Lehre ist dringend notwendig - eine Einschätzung, die z.B. die Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) der Bundesregierung bereits 2013 in ihrem Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands betont hat, in dem sie festhält: „Im Urheberrecht sollte sich die Politik auf Seiten der Innovation und nicht der Strukturhaltung positionieren.“²

Mit Blick auf diese Forderung hätte sich DINI an einigen Stellen des Referentenentwurfs weitergehende Regelungen für Forschung und Lehre gewünscht. Jedoch stellt DINI fest, dass mit dem jetzt vorgelegten Referentenentwurf ein wichtiger Schritt in Richtung eines bildungs- und wissenschaftsfreundlichen Urheberrechts gegangen wird.

Bezüglich des vorliegenden Referentenentwurfs betont DINI die Bedeutung der Unabdingbarkeit von Schrankenregelungen, der Pauschalvergütungen auf Basis von Stichproben und der technologieneutralen Ausgestaltung der Gesetzesnovellierung.

DINI unterstreicht, dass die Erlaubnis der Herstellung von Vervielfältigungen und von Datenbankzugriffen zum Zweck des Text- und Data-Mining für die digital arbeitende Wissenschaft von großer Bedeutung ist. Diese Erlaubnis sollte wie alle urheberrechtlichen Schranken vertragsfest ausgestaltet werden, um rechtssicher angewendet werden zu können. Eine Schrankenregelung kann hier Sicherheit für Forschende schaffen, die umfangreiche Textkorpora automatisiert erforschen. Bei der Diskussion um den Referentenentwurf sollte jedoch berücksichtigt werden, dass im juristischen Diskurs die Anwendung von Text- und Data-Mining-Verfahren selbst als urheberrechtlich nicht relevant eingeschätzt wird.³

Über diese Stellungnahme hinaus verweist DINI auf die Positionen der DINI-Partnerverbände: der Arbeitsgemeinschaft der Medienzentren an Hochschulen e.V. (AMH), des Deutschen Bibliotheksverbandes (Sektion 4 "Wissenschaftliche Universalbibliotheken") e.V. (dbv) und der Zentren für Kommunikation und Informationsverarbeitung in Lehre und Forschung e.V. (ZKI).

²Expertenkommission Forschung und Innovation. (2013). *Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands 2013*.

Online: http://www.e-fi.de/fileadmin/Gutachten/EFI_2013_Gutachten_deu.pdf

³Siehe hierzu: Hilty, R., & Richter, H. (2017). Position Statement of the Max Planck Institute for Innovation and Competition on the Proposed Modernisation of European Copyright Rules Part B Exceptions and Limitations (Art. 3 Text and Data Mining). *SSRN Electronic Journal*. <http://doi.org/10.2139/ssrn.2900110>

Über die Deutsche Initiative für Netzwerkinformation (DINI)

Die Deutsche Initiative für Netzwerkinformation (DINI) e. V. ist der überregionale Zusammenschluss von wissenschaftlichen Bibliotheken, Medienzentren, Rechenzentren und Fachgesellschaften in Forschung und Lehre in Deutschland. DINI ist Partner von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen bei der Weiterentwicklung der Informationsinfrastrukturen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Helge Steenweg

DINI-Vorsitzender

Anschrift: Deutsche Initiative für Netzwerkinformation e. V. c/o Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen	+49 551 39-33857 (Tel.) +49 551 39-5222 (Fax) gs@dini.de www.dini.de Amtsgericht Göttingen VR 2673	Vorstandsvorsitzender Dr. Helge Steenweg Stv. Vorsitzender Boguslaw Malys Kassenwart Wilhelm Frank	Bankverbindung Sparkasse Göttingen IBAN:DE72 2605 0001 0000 1225 56 BIC: NOLADE21GOE
---	--	--	--

Die Deutsche Initiative für Netzwerkinformation e. V. ist lt. Bescheid des Finanzamts Göttingen vom 18. Mai 2016 als gemeinnützig anerkannt, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.